

2533

Amtssachaufwand. Anderer durch mittelbare Bundesverwaltung entstandener Sachaufwand ist vom Bund zu tragen; es besteht kein Ersatzanspruch gegen die Länder.

Erk. v. 19. Juni 1953, A 41/53.

Das Klagebegehren wird abgewiesen.

Tatbestand:

Unbestritten ist folgender Sachverhalt:
Der Verfassungsgerichtshof hat mit den Erk. vom 6. Dezember 1950 und vom 29. Juni 1951 über die Klage des Franz H., Hausierer in Gmunden, Traunleiten Nr. 104, gegen den österreichischen Bundesschatz wegen Rückstellung beschlagnahmter Waren zu Recht erkannt, daß der Bund schuldig ist, dem Kläger als Ersatz für die ihm am 21. März 1947 von Organen des Gendarmeriepostens Gmunden beschlagnahmten Waren den Betrag von 150.000 S und die mit 9969 S bestimmten Prozeßkosten zu bezahlen, außerdem die Gebühren der Sachverständigen zu tragen.

Im Hinblick auf § 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 36/1950, und § 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 225/1952, wonach die Länder den Personal- und Sachaufwand der mittelbaren Bundesverwaltung tragen und unter Sachaufwand im Sinne dieser Bestimmung der gesamte Amtssachaufwand einschließlich aller Reisekosten zu verstehen ist, hat das Bundesministerium für Inneres mit Schreiben vom 13. Juli 1951 das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung ersucht, dem Franz H. den zugesprochenen Betrag im Sinne der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zu bezahlen.

Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung teilte am 23. Juli 1951 dem Bundesministerium für Inneres mit Fernschreiben mit, daß nach § 1 FAG. 1950 die Länder den Personalaufwand und den Sachaufwand der mittelbaren Bundesverwaltung tragen, die vom Verfassungsgerichtshof dem Bunde auferlegte Leistung aber weder Personalaufwand noch Sachaufwand sei, und daß daher das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung nicht in der Lage sei, dem Franz H. die erwähnten Beträge auszuführen.

Um nicht gegenüber dem Franz H. in Verzug zu geraten, hat das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen dem Amt der Oberösterreichischen Landesregierung mit Zusage vom 7. August 1951 vorschauweise den Betrag von 121.718,44 S mit der ausdrücklichen Feststellung überwiegen, daß diese vorschauweise Bezahlung lediglich zur Vermeidung weiterer Kosten geleistet werde und keine Anerkennung der Zahlungsverpflichtung des Bundes darstelle. Die Gebühren der Sachverständigen wurden diesen direkt überwiesen. Gleichzeitig wurde das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung für den 18. Dezember 1951 zu einer interministeriellen Besprechung behufs Klärung der Frage der Zahlungsverpflichtung eingeladen. Bei dieser Besprechung wurde vom Vertreter der Oberösterreichischen Landesregierung die Auffassung vertreten,

244
nung bestenfalls nur zu den mit einer Zuweisung nach dem WAG. verbundenen rechtlichen Folgen führen kann.

Aus dem gegenständlichen Zuweisungsbescheid vom 25. Feber 1946 kann indes die Aufhebung der früher erteilten Benützungsbewilligung deswegen nicht als Rechtsfolge abgeleitet werden, weil die in Rede stehende Zuweisung, wie ihr zeitliches Verhältnis zum Anforderungsbescheid vom 18. Juni 1946 eindeutig dartut, in gar keinem Zusammenhang mit einer Anforderung stand. Es ist irrig und aktenwidrig, wenn die Gegenschrift der mitbelangten Eheleute Dr. H. behauptet, dem Zuweisungsbescheid vom 25. Feber 1946 liege eine rechtskräftige Wohnungsanforderung zugrunde. In Wirklichkeit hat die Behörde, trotzdem ihr bekannt war oder bekannt sein mußte, daß die gegenständliche Wohnung noch nicht angefordert war und daher noch nicht zu ihrer Vergebung stand, mit Zuweisung gegen die ausdrückliche Vorschrift des § 17 Abs. 1 WAG. darüber verfügt. Ein unter solchen Umständen erlassener Zuweisungsbescheid kann aber, wie der Verfassungsgerichtshof bereits in seinem über die Beschwerde B 140/51 gefällten Erk. Slg. Nr. 2204 ausgesprochen hat, nicht als in Vollziehung des WAG. erflossen angesehen werden; wie im erwähnten Erkenntnis weiter dargelegt wurde, waren mit einem solchen Zuweisungsbescheid, da er ohne jede rechtliche Grundlage erlassen wurde, keine anderen Wirkungen verbunden als mit jenen Einweisungen, die abschließend im XIV. Hauptstück des NS-Gesetzes geregelt wurden. Der gegenständliche Zuweisungsbescheid hatte daher, weil er vor dem 18. Feber 1947 erging, selbst die Funktion einer vorläufigen Benützungsbewilligung.

Damit erscheint klargestellt, daß an dem für die rechtliche Beurteilung der Beschwerdesache maßgeblichen 18. Feber 1947 zugunsten des Beschwerdeführers eine vorläufige Benützungsbewilligung für die Wohnung Dr. H.'s bestand, die wegen der erwiesenen Verzeichnungspflicht des bisherigen Wohnungsinhabers nach den Bestimmungen des erwähnten XIV. Hauptstückes in eine endgültige Zuweisung nach § 17 WAG. überging. Wenn der angefochtene Bescheid die mit dem Ergebnis vorstehender Untersuchung übereinstimmende Feststellung im Bescheid des Magistrates der Stadt Wien mit der Begründung beseitigte, daß die materielle Rechtslage eine solche Feststellung nicht zulasse, so hat die Behörde den Beschwerdeführer in seinem aus den verfassungsgesetzlichen Bestimmungen im XIV. Hauptstück des NS-Gesetzes abgeleiteten Wohnrecht, aber auch, wie der Beschwerdeführer mit seinem unwidersprochen gebliebenen Hinweis auf seinen über die Wohnung abgeschlossenen Mietvertrag dartut, in seinem Eigentumsrechte verletzt. Es war daher der Beschwerde Folge zu geben.

daß die angegebenen Beträge weder dem Personal- noch dem Sachaufwand der mittelbaren Bundesverwaltung zuzuzählen sind, sodaß sie vom Bund zu tragen wären.

Entscheidungsgründe:

Zur Entscheidung steht die Frage, welche Gebietskörperschaft für die Kosten der Wiederherstellung des der Anschauung des Verfassungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustandes (§ 87 Abs. 2 VerfGG.) aufzukommen hat, wenn die Rechtswidrigkeit, die den Ersatzanspruch des Betroffenen ausgelöst hat, von einer Landesbehörde in Ausübung der mittelbaren Bundesverwaltung begangen wurde.

Nach dem im § 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 46, ausgesprochenen Grundsatz trägt jede Gebietskörperschaft den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen und grundsätzlichen Regelung enthält nun die Bestimmung des § 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 36, die, soweit sie hier in Betracht kommt, den Ländern den Personalaufwand und den Sachaufwand der Behörden der allgemeinen Verwaltung auflastet. Dabei ist unter Sachaufwand der gesamte Amtssachaufwand einschließlich aller Reisekosten zu verstehen.

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Gutachten vom 9. November 1936, Nr. 1074, S. 342 der Slg. III. Jahrgang 1936 (A.), den Begriff des Amtssachaufwandes wie folgt umschrieben:

„Bei der Tätigkeit der rechtskundigen, der Rechnungs- und Kanzleibeamten betrifft dieser Sachaufwand — er sei im folgenden als Amtssachaufwand bezeichnet — die sogenannten Amts- und Kanzleierfordernisse wie Schreib- und Rechenbehelfe aller Art, Stampilien, Heftklammern, Aktenbehälter u. ähnl., ferner den Aufwand für Beleuchtung, Beheizung, Druckkosten, Post, Telegraph und Fernsprecher. Im technischen Dienst fallen darunter noch Hilfsmittel für die Anfertigung technischer Zeichnungen und Pläne, für die Anstellung technischer Beobachtungen, für technische Aufnahmen u. dgl. mehr. Ähnlich liegen die Dinge bei den sonstigen Fachverwaltungsorganen. Zum Amtssachaufwand gehört aber auch die Vorsorge für die entsprechende Unterbringung der Behörden und Ämter (teilweise auch von Beamten); da auch sie Voraussetzung für eine zweckmäßige Besorgung von Amtsgeschäften ist.“

Nach der diesem Gutachten zugrunde liegenden Rechtsansicht, die der Verfassungsgerichtshof durchaus teilt, ist unter Amtssachaufwand der Aufwand zu verstehen, der die Voraussetzungen für das Tätigwerden der amtlichen Organe schafft, dagegen gehört jener

Aufwand, der mit der konkreten Tätigkeit der Behörden erst entsteht, nicht mehr dazu, ebensowenig der sogenannte Zweckaufwand, das sind jene Aufwendungen, die von vornherein für einen bestimmten Zweck gemacht werden.

Da sich § 1 des Finanzausgleichsgesetzes als Ausnahmsbestimmung gegenüber der allgemeinen Regel des § 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes darstellt, kann den Ländern ein durch die mittelbare Bundesverwaltung entstandener Aufwand nicht angelastet werden, der nicht zum Amtssachaufwand im Sinne des Gutachtens des Bundesgerichtshofes gehört.

Es bedarf nun keiner näheren Begründung, daß die Ersatzleistung nach § 87 Abs. 2 VerfGG., die an Stelle der Wiederherstellung in natura tritt, nicht zu jenen Aufwendungen gehört, die die Voraussetzungen für das Tätigwerden der Behörden schaffen. Sie hat ihre Wurzel in einer Sondernorm, die eine abgeschlossene Tätigkeit der Behörde voraussetzt und deren rechtswidrige Wirkungen ausgleichen soll. Zum Personalaufwand oder zum Zweckaufwand können aber solche Aufwendungen auch nicht gerechnet werden. Sie können daher nicht die Länder, sondern nur den Bund belasten, als dessen Organe die Landesbehörden eingeschritten sind.

Für einen Rückgriffsanspruch des Bundes gegenüber dem Lande Oberösterreich fehlt jede gesetzliche Grundlage, weshalb das Klagebegehren als unbegründet abzuweisen war.

2534

Klage der Republik gegen die Gemeinde Wien wegen Zahlung einer Pension. Beamtenüberleitungsgesetz und Beamtenüberleitungsrecht der Gemeinde Wien. Wohlerworbene Rechte der Beamten — Gleichheitsgrundsatz.

Erk. v. 19. Juni 1953, A 14/52.

Das Klagebegehren wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Verfassungsgerichtshof hatte zunächst seine Zuständigkeit zu prüfen. Sie ist zu bejahen, weil die Klage einen Anspruch des Bundes gegen die Gemeinde Wien geltend macht, der ausschließlich dem öffentlichen Rechte angehört und daher nicht im ordentlichen Rechtswege ausgetragen werden kann, aber auch nicht durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen ist. Wohl war über den Pensionsanspruch des Karl E. gegen den Bund und die Gemeinde Wien von den zuständigen Behörden dieser Gebietskörperschaften bescheid-